



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Dr.ⁱⁿ Sporrer sowie den Hofrat Mag. Nedwed, die Hofrätin Mag. Dr. Maurer-Kober, den Hofrat Dr. Sutter und die Hofrätin Mag. Hainz-Sator als Richterinnen und Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag.^a Schweda, in der Revisionssache der Z S in S, vertreten durch Mag. Dr. Bernhard Rosenkranz, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Plainstraße 23, gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Juli 2015, Zl. W196 1437226-2/11E, betreffend den Antrag auf Wiederaufnahme in einer Asylangelegenheit, den

B e s c h l u s s

gefasst:

Gemäß Art. 140 Abs. 1 iVm Art. 89 Abs. 2 und Art. 135 Abs. 4 B-VG wird an den Verfassungsgerichtshof der Antrag gestellt, die Wortfolge „eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis nicht mehr zulässig ist und“ in § 32 Abs. 1 VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, als verfassungswidrig aufzuheben.

Begründung:

1. Ausgangsverfahren:

1.1. Beim Verwaltungsgerichtshof ist zu Ra 2015/18/0213 eine außerordentliche Revision gegen den Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) vom 3. Juli 2015, Zl. W196 1437226-2/11E, anhängig, mit welchem ein Antrag der Revisionswerberin auf Wiederaufnahme ihres Asylverfahrens als unzulässig zurückgewiesen wurde.

1.2. Die Revisionswerberin, eine Staatsangehörige der Russischen Föderation, stellte am 12. Juli 2012 einen Antrag auf internationalen Schutz.

Mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 7. August 2013, Zl. 12 08.766-BAS, wurde dieser Antrag sowohl hinsichtlich der Zuerkennung des Status einer

==



Asylberechtigten als auch hinsichtlich der Gewährung von subsidiärem Schutz abgewiesen (Spruchpunkte I. und II.). Die Revisionswerberin wurde in die Russische Föderation ausgewiesen (Spruchpunkt III.).

1.3. Mit Erkenntnis des BVwG vom 12. Mai 2014, Zl. W147 1437226-1/7E, wurde die gegen diesen Bescheid erhobene Beschwerde der Revisionswerberin hinsichtlich der Spruchpunkte I. und II. als unbegründet abgewiesen. Im Umfang der Prüfung der Rückkehrentscheidung wurde das Verfahren an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) zurückverwiesen. Die Revision erklärte das BVwG für nicht zulässig. Dieses Erkenntnis wurde der Revisionswerberin am 20. Mai 2014 zugestellt.

1.4. Mit Schriftsatz vom 17. Juni 2014 stellte diese den Antrag auf Wiederaufnahme des abgeschlossenen Verfahrens. Als Wiederaufnahmegrund gab sie an, von ihren Verfolgern in ihrem Heimatstaat vergewaltigt worden zu sein. Diesen Sachverhalt habe sie erst am 10. Juni 2014 ihrem Rechtsvertreter aufgrund dessen Nachfrage berichtet. Wegen ihres sozialen und kulturellen Umfelds sei die Revisionswerberin nicht in der Lage gewesen, vor Abschluss des Verfahrens ein entsprechendes Vorbringen zu erstatten. Das neue Tatsachenvorbringen hätte in Verbindung mit den übrigen Verfahrensergebnissen zu einer für die Revisionswerberin günstigeren Entscheidung geführt.

1.5. Mit Beschluss vom 3. Juli 2015 wies das BVwG den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 32 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) als unzulässig zurück.

Begründend führte es aus, das Erkenntnis des BVwG vom 12. Mai 2014 sei der Wiederaufnahmewerberin am 20. Mai 2014 zugestellt worden. Der Antrag auf Wiederaufnahme sei am 24. Juni 2014, sohin noch innerhalb der sechswöchigen Frist zur Erhebung einer außerordentlichen Revision, beim BVwG eingelangt. In diesem Fall sei ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens an das BVwG gemäß § 32 Abs. 1 VwGVG mangels Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen unzulässig.





Die Revision sei gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil sich aus dem Wortlaut des § 32 Abs. 1 VwGVG klar ergebe, dass die Wiederaufnahme des Verfahrens voraussetze, dass eine Revision gegen das Erkenntnis nicht mehr zulässig sei.

2. Gegen diesen Zurückweisungsbeschluss richtet sich die außerordentliche Revision der Wiederaufnahmewerberin. Diese bringt zur Zulässigkeit im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG vor, es fehle höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Frage der Zulässigkeit eines Wiederaufnahmeantrages, solange noch die Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis zulässig sei. Es sei ungeklärt, ob die Rechtsprechung zu § 69 AVG, wonach ein außerordentliches Rechtsmittel, wie eine Beschwerde an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts, der Zulässigkeit eines Wiederaufnahmeantrages nicht entgegen stand, weiterhin anwendbar sei. Folge man der Rechtsansicht des BVwG, hätte die Wiederaufnahmewerberin eine außerordentliche Revision nur zu dem Zweck erheben müssen, um die Zulässigkeit des Antrages auf Wiederaufnahme herbeizuführen. Dieser Sinn könne § 32 VwGVG nicht unterstellt werden.

3. § 32 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, lautet auszugsweise:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 32. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis nicht mehr zulässig ist und

(...)

2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich ein im Hauptinhalt des Spruchs anders lautendes Erkenntnis herbeigeführt hätten, oder

(...)

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen beim Verwaltungsgericht einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem



der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Erkenntnisses kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(...)“

§ 69 AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, lautet auszugsweise:

„Wiederaufnahme des Verfahrens

§ 69. (1) Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und:

(...)

2. neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren ohne Verschulden der Partei nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Verfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeigeführt hätten, oder

(...)

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme ist binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Bescheides und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt. Nach Ablauf von drei Jahren nach Erlassung des Bescheides kann der Antrag auf Wiederaufnahme nicht mehr gestellt werden. Die Umstände, aus welchen sich die Einhaltung der gesetzlichen Frist ergibt, sind vom Antragsteller glaubhaft zu machen.

(...)“

4. Der verfahrensgegenständliche Wiederaufnahmeantrag wurde innerhalb der zweiwöchigen subjektiven Frist des § 32 Abs. 2 VwGVG eingebracht. Die Zurückweisung des Antrages gründete das BVwG gemäß

§ 32 Abs. 1 zweiter Halbsatz VwGVG auf den Umstand, dass zum Zeitpunkt der Einbringung des Wiederaufnahmeantrages die Frist zur Erhebung der Revision noch nicht abgelaufen gewesen sei. Aus diesem Grund könne nicht



davon ausgegangen werden, dass eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof nicht mehr zulässig sei.

Die Entscheidung über die Revision hängt daher von der Anwendung der angefochtenen Norm des § 32 Abs. 1 zweiter Halbsatz VwGVG ab.

5. Aus den folgenden Erwägungen hegt der Verwaltungsgerichtshof insbesondere vor dem Hintergrund der Art. 7 und 18 B-VG sowie des rechtsstaatlichen Prinzips Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der im Spruch angeführten Wortfolge des § 32 Abs. 1 zweiter Halbsatz VwGVG:

5.1. Zu den Bedenken aufgrund des aus dem Gleichheitsgrundsatz entfließenden Sachlichkeitsgebotes und aufgrund des aus dem rechtsstaatlichen Prinzip ableitbaren Grundsatzes des effektiven Rechtsschutzes:

5.1.1. Der Wortlaut des § 32 Abs. 1 VwGVG stimmt im Wesentlichen mit § 69 AVG überein. Den Erläuterungen betreffend § 32 VwGVG (RV 2009 BlgNR 24. GP 7) zufolge sollten die Bestimmungen über die Wiederaufnahme des Verfahrens auch weitgehend den §§ 69 f AVG „mit den erforderlichen Anpassungen auf Grund der Einführung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz“ entsprechen. Die in den Gesetzesmaterialien zum Ausdruck kommende Absicht des Gesetzgebers, die Regelung des § 69 AVG grundsätzlich fortschreiben zu wollen, legt nahe, der Auslegung von § 32 VwGVG jenes Rechtsverständnis zugrunde zu legen, das sich in der Literatur und Rechtsprechung zu § 69 AVG entwickelt hat.

5.1.2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 69 Abs. 1 AVG vor Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 setzte die Wiederaufnahme des Verfahrens (unter anderem) die formelle Rechtskraft des das wiederaufzunehmende Verfahren abschließenden Bescheides voraus, das heißt, dass gegen diesen ein (ordentliches) Rechtsmittel nicht (mehr) zulässig sein durfte.

Die Bestimmung, dass ein „Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig“ sein durfte, wurde als Prozessvoraussetzung verstanden



(vgl. etwa VwGH vom 22. Oktober 1991, Zl. 91/11/0136, sowie *Walter/Mayer*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁸, Rz 582, und *Hengstschläger/Leeb*, AVG, § 69 Rz 5). Ein Wiederaufnahmeantrag, der vor rechtskräftigem Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens gestellt worden war, wurde als unzulässig erachtet und war daher zurückzuweisen (vgl. *Walter/Thienel*, *Verwaltungsverfahrensgesetze I*², E 18ff zu § 69 AVG, insbes. E 21).

Dass gegen den Bescheid noch eine Beschwerde an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts offen stand, hinderte nach dieser Rechtsprechung die Wiederaufnahme nicht. Der Grund für diese - den Begriff des Rechtsmittels in § 69 AVG einschränkende - Interpretation war nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darin zu sehen, dass im Verfahren über ordentliche Rechtsmittel, insbesondere im Berufungsverfahren, kein Neuerungsverbot bestand und daher Mängel des Bescheides in jeder Richtung geltend gemacht werden konnten, ohne dass es einer Wiederaufnahme des Verfahrens bedurft hätte (vgl. VwGH vom 28. Februar 2008, Zl. 2007/06/0276, mit Verweis auf *Thienel*, *Verwaltungsverfahrenrecht*⁴, 310, und *Walter/Mayer*, *Grundriss des Österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts*⁸, Rz 582; vgl. zur Möglichkeit der Erhebung der Wiederaufnahmeklage im Zivilprozess vor Rechtskraft der Entscheidung *Jelinek in Fasching/Konecny*², *Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen IV/1 § 530 ZPO Rz 3*). Dies galt auch - wie fallbezogen hinzuzufügen ist - für das Asylverfahren, in dem zwar für das Rechtsmittelverfahren ein Neuerungsverbot vorgesehen war (und noch immer ist), dieses jedoch nach der ständigen Rechtsprechung der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts nur für Fälle missbräuchlicher Inanspruchnahme der Neuerungsmöglichkeit galt (vgl. etwa VwGH vom 27. September 2005, Zl. 2005/01/0313).

5.1.3. Werden diese sachlichen Erwägungen, nach denen ein Wiederaufnahmeantrag solange unzulässig war, als für den Antragsteller noch die Möglichkeit der Geltendmachung neuer Tatsachen und Beweise im wiederaufzunehmenden Verfahren bestand, in Betracht gezogen, erscheint es verfassungsrechtlich bedenklich, wenn der Wiederaufnahmeantrag im neuen System der mehrstufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit davon abhängig gemacht



wird, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht mehr zulässig ist.

5.1.4. Es wird im Folgenden noch darzustellen sein, dass die Formulierung des § 32 Abs. 1 zweiter Halbsatz VwGVG, eine Revision dürfe nicht mehr zulässig sein, mehrdeutig ist und insbesondere offen lässt, ob das Gesetz damit nur den Ablauf der Revisionsfrist oder auch das Abwarten eines Revisionsverfahrens vorschreibt. In beiden Fällen wird der effektive Rechtsschutz für den Antragsteller aber unsachlich eingeschränkt, weil - abweichend von der bisherigen Rechtslage - die Möglichkeit, ein Rechtsmittel beim Verwaltungsgerichtshof zu erheben, einen Antrag auf Wiederaufnahme hindert.

Einer Interpretation des § 32 Abs. 1 zweiter Halbsatz VwGVG im Sinne der bisherigen Judikatur, nach der die Möglichkeit der Anrufung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts den Wiederaufnahmeantrag nicht hinderte, steht dessen Wortlaut entgegen, weil - zumindest in Bezug auf die Revision an den Verwaltungsgerichtshof - ausdrücklich das Gegenteil angeordnet wird; dies ungeachtet des Umstandes, dass die Möglichkeit zur Erhebung einer Revision auch im neuen System nichts an der Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung ändert (vgl. VwGH vom 26. November 2015, Ro 2015/07/0018, und OGH vom 24. November 2015, 1 Ob 127/15f, mit Ausführungen zur Qualifizierung der außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof als außerordentliches Rechtsmittel).

5.1.5. Die Anpassung des zu § 69 AVG entwickelten Rechtsverständnisses an das neue Modell der Verwaltungsgerichtsbarkeit und das Revisionsmodell machen die vom Gesetzgeber in § 32 Abs. 1 zweiter Halbsatz VwGVG vorgenommene Einschränkung des Rechtsschutzes eines Wiederaufnahmewerbers weder erforderlich noch vermögen sie diese nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes zu rechtfertigen.

Die Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nur zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt. Neue Tatsachen und Beweismittel, die - wie im vorliegenden Fall - als Grundlage eines Wiederaufnahmeantrages geltend



gemacht werden können, erfüllen diese Zulässigkeitsvoraussetzung für eine Revision nicht; sie werden daher für sich betrachtet nicht ausreichen, die Zulässigkeit der Revision zu begründen. Aber selbst wenn die Revision wegen Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zulässig ist, steht der Geltendmachung von neuen Tatsachen oder Beweismitteln, die als Grundlage für einen Wiederaufnahmeantrag geltend gemacht werden, im Revisionsverfahren das (weiterhin geltende) Neuerungsverbot des § 41 VwGG entgegen.

Einen Antragsteller, der einen der in § 32 Abs. 1 Z 1 bis 4 VwGVG genannten Wiederaufnahmetatbestand erfolgreich vorbringen könnte, zu verpflichten, zunächst die Entscheidung über seine allfällige Revision abwarten zu müssen, obwohl er nach dem soeben Gesagten nicht in der Lage ist, seine Argumente außerhalb des Wiederaufnahmeverfahrens erfolgreich vorzubringen, ist sachlich nicht gerechtfertigt und mit dem Erfordernis eines effektiven Rechtsschutzes nicht vereinbar.

Dem kann auch nicht entgegen gehalten werden, dass das Abwarten der Entscheidung über eine Revision den Wiederaufnahmeantrag in manchen Fällen obsolet machen kann, etwa dann, wenn der Verwaltungsgerichtshof die mit Revision angefochtene Entscheidung behebt. Dies galt auch schon im bisherigen System und war für den Gesetzgeber kein Anlass, die Zulässigkeit der Wiederaufnahme von einem Verstreichen der Beschwerdefrist oder einer abschlägigen Entscheidung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im wiederaufzunehmenden Verfahren abhängig zu machen. Dies wäre in vielen Fällen auch sachlich nicht begründbar, müssten im Revisionsverfahren doch vielfach Rechtsfragen geklärt werden, die bei einer Wiederaufnahme des Verfahrens aufgrund neuer Tatsachen oder Beweise im konkreten Fall keine Bedeutung mehr hätten und deren Klärung daher aus Sicht der Verfahrensparteien zu einer unnötigen Verfahrensverzögerung führten.

5.1.6. Wird § 32 Abs. 1 zweiter Halbsatz VwGVG im Sinne der bisherigen Rechtsprechung als Prozessvoraussetzung verstanden, so steht dies - unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten - überdies in unauflösllichem Widerspruch zu § 32 Abs. 2 VwGVG, der bestimmt, dass die zweiwöchige subjektive Frist zur





Einbringung eines Wiederaufnahmeantrages „mit dem Zeitpunkt [beginnt], in dem der Antragsteller von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, wenn dies jedoch nach der Verkündung des mündlichen Erkenntnisses und vor Zustellung der schriftlichen Ausfertigung geschehen ist, erst mit diesem Zeitpunkt“. Dem Antragsteller wird es nämlich vielfach nicht möglich sein, die zweiwöchige Frist einzuhalten, wenn er gleichzeitig das Verstreichen der Revisionsfrist oder die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über eine anhängige Revision abzuwarten hätte. Die erfolgreiche Geltendmachung eines Wiederaufnahmegrundes wäre nur möglich, wenn dieser dem Antragsteller in den letzten vierzehn Tagen vor ungenutztem Ablauf der Revisionsfrist bzw. im Fall der Revisionserhebung in den letzten vierzehn Tagen vor der Zustellung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes bekannt wird oder danach hervorkommt, sofern die Dreijahresfrist des § 32 Abs. 2 dritter Satz VwGVG noch nicht verstrichen ist. Gleichzeitig hat der Antragsteller keinen Einfluss auf den Zeitpunkt, zu dem die zweiwöchige Frist ab Kenntnisnahme zu laufen beginnt, sodass der Erfolg der Wiederaufnahme von der zufälligen Chronologie der Ereignisse abhinge.

Dieses Ergebnis kann einer Betrachtung unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Effektivität von Rechtsmitteln nicht standhalten.

5.1.7. Im Erkenntnis vom 28. April 2016, Ro 2016/12/0007, hat der Verwaltungsgerichtshof § 32 Abs. 1 zweiter Satz VwGVG fallbezogen verfassungskonform ausgelegt. Der Gerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass eine Antragstellung innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 32 Abs. 2 VwGVG jedenfalls zulässig sein müsse, eine Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag aber bis zum „Eintritt der (...) Bewilligungsvoraussetzung“ abzuwarten sei und in dieser Zeit keine Entscheidungspflicht des Verwaltungsgerichts bestehe. Als „Bewilligungsvoraussetzung“ wurde lediglich „die Einbringung einer Revision durch die Verfahrenspartei“ umschrieben.

Diese rechtlichen Überlegungen vermögen im vorliegenden Fall die verfassungsrechtlichen Bedenken des erkennenden Senats in Bezug auf die nunmehr zur Prüfung beantragten Norm nicht zu zerstreuen. Selbst unter der





Annahme, dass die Regelung - entgegen der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 69 AVG - keine Zulässigkeitsvoraussetzung begründet, die bei Einbringung des Antrages erfüllt sein müsste, und unter der weiteren Prämisse, dass damit nur ein Zuwarten bis zur Einbringung der Revision (allenfalls bis zum ungenützten Ablauf der Revisionsfrist) angeordnet wird, wäre aus den dargelegten Gründen für eine derartige Wartefrist des eingebrachten Wiederaufnahmeantrages keine sachliche Begründung ersichtlich, die eine Beschränkung des Rechtsschutzes des Wiederaufnahmewerbers rechtfertigen könnte.

Gegen ein Zuwarten mit der Entscheidung über den Wiederaufnahmeantrag spricht auch § 34 Abs. 1 erster Satz VwGVG, wonach das Verwaltungsgericht verpflichtet ist, über verfahrenseinleitende Anträge von Parteien ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden. Einer erweiternden Auslegung der in § 34 VwGVG normierten Ausnahmen von der Entscheidungspflicht steht der mit dieser Norm angestrebte Säumnisschutz des Rechtsschutzsuchenden entgegen.

5.1.8. Zusammenfassend scheint es nach dem bisher Gesagten weder mit dem aus dem Gleichheitsgrundsatz entfließenden Sachlichkeitsgebot noch mit dem aus dem rechtsstaatlichen Prinzip abzuleitenden Erfordernis der Gewährung effektiven Rechtsschutzes vereinbar, die Zulässigkeit eines Wiederaufnahmeantrages über den Zeitpunkt der Erlassung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses hinaus zu beschränken, und zwar insbesondere dahingehend, dass auch die Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht mehr zulässig sein darf (vgl. VfSlg. 17.340/2004).

5.2. Darüber hinaus wirft die in Prüfung gezogene Wortfolge der Bestimmung Bedenken hinsichtlich ihrer Bestimmtheit (Art. 18 B-VG) auf.

5.2.1. Die Formulierung des § 32 Abs. 1 VwGVG, wonach dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichts abgeschlossenen Verfahrens stattzugeben ist, wenn eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis nicht mehr zulässig ist, ist



mehrdeutig; der Inhalt der Norm lässt sich nur zum Teil durch Heranziehung sämtlicher Interpretationsmethoden erschließen.

5.2.2. Der Wortlaut der Norm lässt offen, ob unter einer zulässigen Revision nur eine solche zu verstehen ist, hinsichtlich derer ein Zulässigkeitsausspruch durch das Verwaltungsgericht im Sinne des § 25a VwGG vorliegt. Eine solche Sichtweise verbietet sich jedoch unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm:

Der Ministerialentwurf (420/ME 24. GP 10) enthielt noch folgende Formulierung:

„Dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes abgeschlossenen Verfahrens ist stattzugeben, wenn das Verwaltungsgericht ausgesprochen hat, dass eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis nicht oder nicht mehr zulässig ist (...).“

Im Unterschied dazu stellt das Gesetz auf den (vorläufigen) Zulässigkeitsausspruch des Verwaltungsgerichts gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht (mehr) ab, sodass er als Anknüpfungspunkt ausscheidet. Dies zumal mangels Bindung des Verwaltungsgerichtshofes an den Ausspruch des Verwaltungsgerichts die Zulässigkeit der Revision durch diesen weder endgültig begründet noch ausgeschlossen wird. Es ist daher davon auszugehen, dass das Gesetz sowohl die Möglichkeit einer vom Verwaltungsgericht für zulässig erklärten, als auch jene einer außerordentlichen Revision einbeziehen wollte (vgl. dazu auch VwGH vom 28. April 2016, Ro 2016/12/0007).

5.2.3. § 32 Abs. 1 zweiter Satz VwGVG lässt offen, ob vor der Wiederaufnahme eines Verfahrens nur das Verstreichen der sechswöchigen Revisionsfrist der antragstellenden Partei, der Ablauf der Revisionsfrist für alle Parteien des Verfahrens oder eine abschlägige Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über eine anhängig gemachte Revision abzuwarten ist.

Unbestimmt ist auch, ob bei Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof und der damit verbundenen Möglichkeit, nach deren



Abweisung oder Ablehnung die Abtretung an den Verwaltungsgerichtshof zu beantragen, wodurch eine Sukzessivrevision ermöglicht wird, auch der Verfahrensausgang beim Verfassungsgerichtshof und die daran anschließende Revisionsfrist (bzw. ein allfälliges Revisionsverfahren) abzuwarten wäre, ehe eine Wiederaufnahme zulässig oder zu bewilligen wäre.

Diese Mehrdeutigkeit der Bestimmung führt nach keiner Interpretationsmethode zu einem eindeutigen Ergebnis und sie begründet Zweifel an einer dem Art. 18 B-VG genügenden Bestimmtheit der Norm, weil es dem Rechtsunterworfenen nicht möglich ist, seine Rechtsmittelmöglichkeiten ausreichend genau zu überblicken und sein Vorgehen danach auszurichten. Dies insbesondere unter Bedachtnahme auf den Umstand, dass es sich dabei um eine zentrale Rechtsmittelbestimmung zur Sicherstellung der Richtigkeit von gerichtlichen Entscheidungen handelt, an deren Determinierungsgrad dem Regelungsgegenstand entsprechend hohe Anforderungen zu stellen sind.

6. Diese verfassungsrechtlichen Bedenken können durch die vorgeschlagene Aufhebung der Wortfolge „eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen das Erkenntnis nicht mehr zulässig ist und“ in § 32 Abs. 1 VwGVG beseitigt werden. Dadurch erhält der verbleibende Gesetzesteil einen sachlich begründeten und mit dem Erfordernis des effektiven Rechtsschutzes vereinbaren Inhalt, und es geht der Anfechtungsumfang auch nicht über das zur Beseitigung der Verfassungswidrigkeit erforderliche Maß hinaus.

7. Aus diesen Erwägungen stellt der Verwaltungsgerichtshof den vorliegenden Antrag.

W i e n , am 3. Mai 2016

